

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für das Post- und Fernmeldewesen (15. Ausschuß)

**zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Schulte (Schwäbisch Gmünd),
Dr. Dollinger, Pfeffermann, Bühler (Bruchsal), Neuhaus, Linsmeier, Lintner,
Maaß, Weirich, Dr. Riedl (München), Dr. Köhler (Wolfsburg), Dr. Wörner,
Sauter (Epfendorf), Dr. Jenninger, Wissmann und der Fraktion der CDU/CSU
— Drucksache 9/128 —**

Bessere Bedingungen für den CB-Funk

A. Problem

Die Bedingungen für den CB-Funk sollen durch Fortfall von Auflagen, Neugestaltung von Vorschriften, Gebührenänderung u. a. verbessert werden.

B. Lösung

Ablehnung des Antrages. Die Deutsche Bundespost hat inzwischen zehn zusätzliche Kanäle für den CB-Funk bereitgestellt; eine Senkung der Gebühren ist vorgesehen; auf bestimmte Auflagen kann im Interesse aller, die Funkdienste in Anspruch nehmen, nicht verzichtet werden.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuß

C. Alternativen

Die CDU/CSU-Mitglieder bestehen auf Annahme des in zwei Punkten modifizierten Antrages.

D. Kosten

entfallen

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Antrag — Drucksache 9/128 — abzulehnen.

Bonn, den 1. April 1981

Der Ausschuß für das Post- und Fernmeldewesen

Wrede	Bernrath
Vorsitzender	Berichterstatler

Bericht des Abgeordneten Bernrath

Der in Drucksache 9/128 enthaltene Antrag wurde in der 26. Sitzung des Deutschen Bundestages am 19. März 1981 dem Ausschuß für das Post- und Fernmeldewesen zur Beratung überwiesen, der die Vorlage in seiner Sitzung am 1. April 1981 behandelt hat.

Der Antrag zielt darauf ab, die Bedingungen für den CB-Funk zu verbessern. Der CB-Funk ist ein Sprechfunk mit kleiner Leistung. Er dient dem privaten, mobilen Sprechfunk im Nahbereich. Er ist weder auf gewerbliche Funkdienste, noch für den Weitverkehr oder auf den üblichen Amateurfunk angelegt.

Bei allen Bemühungen, bessere Bedingungen für den CB-Funk zu schaffen, müssen die Belange aller Funkdienste, insbesondere der Rundfunkhörer und Fernsehzuschauer und der Betreiber anderer Geräte der Unterhaltungselektronik, die oft von CB-Geräten gestört werden, berücksichtigt werden. Der private CB-Funk muß deshalb auch künftig als beweglicher Funkdienst auf den Nahbereich mit geringer Sendeleistung (vor allem auch, um Störwirkungen zu minimieren) beschränkt bleiben, da Frequenzen Mangelware sind.

Zu den einzelnen Nummern hat der Ausschuß folgende Auffassung vertreten:

Zu 1.

Fortfall der Auflage einer „Pilottonsperrung“ bei CB-Feststationen

Die Minderheit verlangt nachdrücklich den Fortfall der Auflage, weil nach ihrer Auffassung durch die Pilottonsperrung der gesamte Funkverkehr auf dem entsprechenden Kanal in einem Umkreis von ca. 10 bis 20 km gestört werden würde.

Die Mehrheit vertritt die Auffassung, daß der Antrag gegenstandslos ist; die Deutsche Bundespost hatte in der Vergangenheit 12 Kanäle bereitgestellt, die durch unzulässigen Fest/Festverkehr völlig überlastet waren. Inzwischen hat die Deutsche Bundespost zusätzlich 10 Kanäle für den CB-Funk bereitgestellt, wodurch die Verkehrsbedingungen wesentlich erleichtert worden sind. Damit hat sie alle Möglichkeiten, die die CEPT-Empfehlung T/R 19 einräumt, voll ausgeschöpft. In diesem Zusammenhang hat die Deutsche Bundespost die Einführung des Pilottonverfahrens zurückgestellt. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Vermehrung auf 22 Kanäle auswirkt.

Zu 2.

Aufhebung des Verbots für den CB-Funkverkehr zwischen Feststationen

Die Minderheit fordert ausdrücklich, Funkverkehr zwischen Feststationen zu erlauben, um auch auf diese Weise die Kommunikation und zwischenmenschliche Beziehungen zu fördern.

Die Mehrheit lehnt die Aufhebung des Verbots ab. Der CB-Funk ist von der Deutschen Bundespost — wie auch von allen anderen CEPT-Fernmeldeverwaltungen — entsprechend der CEPT-Empfehlung T/R 19 als beweglicher Landfunkdienst eingerichtet worden. Fest/Fest-

verkehr bringt erfahrungsgemäß eine sehr viel stärkere Kanalbelegung (Dauer und Häufigkeit) mit sich als beweglicher Verkehr. Daher wurde bisher auf die Zulassung des Fest/Festverkehrs verzichtet; er wurde allerdings auch nicht technisch behindert.

Nach Bereitstellung von 22 Kanälen im 27-MHz-Bereich und nach Einführung der Frequenzmodulation kann jetzt bei gleichbleibender Ausgangsleistung mit einem Rückgang der Störungshäufigkeit gerechnet werden.

Bei Stimmenthaltung der Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion wurde folgende Empfehlung angenommen: „Um weitere Erfahrungen sammeln zu können, sollte Fest/Festverkehr befristet möglich bleiben. Nach Ablauf eines bestimmten Zeitraumes (z.B. zwei Jahre) wäre dann entweder über seine endgültige Zulassung oder über die Einführung technischer Ordnungsmaßnahmen zu entscheiden. Bis dahin wird auch erkennbar sein, ob zu diesem Zeitpunkt oder wann dafür der 900-MHz-Bereich zur Verfügung steht.“ Die Vertreter der Bundesregierung betonten, daß es sich hier nach ihrem Verständnis nur darum handeln kann, daß der Fest/Festverkehr nur technisch möglich bleiben könne, weil seine Zulassung einen Verstoß gegen die CEPT-Empfehlung T/R 19 bedeuten würde.

Zu 3.

Anpassung der monatlichen Grundgebühr für Feststationen entsprechend der Leistung der Deutschen Bundespost

Die Minderheit hält eine Anpassung der monatlichen Grundgebühr für Feststationen auf einen angemessenen Preis sowohl im Vergleich zu anderen Gebühren als auch im Hinblick auf das Verhältnis von Leistung zu Gegenleistung für geboten.

Die Mehrheit erklärt den Antrag für erledigt, weil die Deutsche Bundespost eine Senkung der Gebühren beabsichtigt. Die monatlichen Genehmigungsgebühren für Feststationen des CB-Funks sind wie die Genehmigungsgebühren anderer Funkanlagen ein Entgelt für eine Reihe von Leistungen der Deutschen Bundespost, die sie für den einzelnen Genehmigungsinhaber für Teilnehmergruppen bestimmter Funkdienste und für die Gesamtheit aller Frequenzspektrum-Nutzer erbringt.

Wegen der räumlichen Nähe zu Millionen von Geräten der Unterhaltungselektronik sind CB-Feststationen häufig Quellen von Störungen und Beeinflussungen. Insbesondere die mit Amplitudenmodulation (AM) betriebenen CB-Feststationen verursachen bei der Deutschen Bundespost zur Ermittlung und Beseitigung auftretender Störungen und Beeinflussungen einen hohen Aufwand. Die künftige Verwendung von CB-Feststationen mit Frequenzmodulation (FM) läßt erwarten, daß diese Störsituation entschärft wird; deshalb wird die Deutsche Bundespost ihrem Verwaltungsrat empfehlen, die Genehmigungsgebühr für diese Geräte neuer Art mit FM um ein Drittel auf monatlich 10 DM zu senken.

Zu 4.*Erhöhung der Ausgangsleistung für 22-Kanalgeräte FM bis auf 2 Watt*

Die Minderheit hat ihren Antrag wie folgt modifiziert: „Erhöhung der Ausgangsleistung für 22-Kanalgeräte FM bis auf 2 Watt für Mobilgeräte“. Sie sieht in der Erhöhung der Ausgangsleistung ein Äquivalent für den Fortfall der Amplitudenmodulation bei diesen Geräten, deren Reichweite um gut ein Drittel höher liegt als bei Frequenzmodulation. Die Minderheit verweist auf das Beispiel Frankreich, das eine Ausgangsleistung von 2 Watt gestattet.

Die Mehrheit lehnt den Antrag ab. Ihrer Ansicht nach erübrigt sich nach der Umstellung auf Frequenzmodulation zunächst eine Erhöhung der Ausgangsleistung. Mit einer Erhöhung der Sendeleistung der CB-Geräte könnte zwar die Nutzreichweite vergrößert werden, gleichzeitig würde aber auch die Störreichweite entsprechend erhöht werden; das heißt, die gegenseitigen störenden Beeinträchtigungen von Funkanlagen, die an verschiedenen Orten die gleichen Frequenzen benutzen, würden zunehmen. Die mögliche Mehrfachnutzung einer Frequenz würde entsprechend der größeren Reichweite verringert. Höhere Sendeleistungen würden auch zu noch mehr Stör- und Beeinflussungsfällen führen. Aus diesen Gründen scheidet eine Leistungserhöhung bei CB-Funkgeräten im 27-MHz-Bereich aus. Die von der Deutschen Bundespost für CB-Funkgeräte zugelassene Leistung entspricht im übrigen der Empfehlung der CEPT.

Die Umstellung von Amplitudenmodulation auf Frequenzmodulation beinhaltet keinen Verlust an Reichweite.

Zu 5.*Zulassung von Richtantennen*

Die Minderheit modifiziert ihren Antrag wie folgt: „Zulassung von Richtantennen bei 0,5 Watt Ausgangsleistung“. Eine Zulassung würde — wie die Erhöhung der Ausgangsleistung — mögliche Störungen mindern und eine bessere Verständigung ermöglichen. Die Mehrheit lehnt den Antrag ab, weil sich nach ihrer Auffassung die Zulassung von Richtantennen wie eine Leistungserhöhung (s. zu 4.) auswirken und zu vermehrten Störungen bei anderen CB-Benutzern sowie bei Geräten des Rundfunks und der Unterhaltungselektronik führen würde. Im übrigen sind Richtantennen für einen beweglichen Funkverkehr ungeeignet und auch in der Empfehlung T/R 19 der CEPT nicht zugelassen.

Zu 6.*Offenlegung der Frequenzverteilung im 27-MHz-Bereich*

Die Minderheit ist der Auffassung, daß die Offenlegung der Frequenzverteilung selbstverständlich sein sollte.

Anhand dieser Übersicht sollte es möglich sein, objektiv zu prüfen, ob eine Freigabe weiterer Kanäle möglich ist.

Die Mehrheit erklärt den Antrag für gegenstandslos. Sie verweist darauf, daß der 27-MHz-Bereich (die vorgesehene Erweiterung des CB-Funks einbezogen) belegt ist durch

- CB-Funkanlagen bisheriger Art (12-Kanal-AM-Geräte),
- CB-Funkanlagen neuer Art (22-Kanal-FM-Geräte),
- auslaufende sogenannte K-Geräte (Vorläufer der heutigen CB-Geräte).

Die diesbezügliche Frequenzverteilung im 27-MHz-Bereich ist im Rahmen der seit 1975 geltenden CB-Funkbestimmungen offengelegt und mit den CB-Funkbestimmungen im Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen bekanntgegeben worden.

Zu 7.*Eine Neugestaltung der Vorschriften über das Betreiben von Funkgeräten kleiner Leistung mit dem Ziel, eine Entkriminalisierung des CB-Funks zu erreichen und künftige Diskriminierung von CB-Funkern auszuschließen*

Die Minderheit fordert nachdrücklich eine Neugestaltung der Vorschriften.

Die Mehrheit lehnt den Antrag ab. Sie ist der Auffassung, daß die Deutsche Bundespost mit ihren CB-Funkregelungen im Vergleich zum europäischen Ausland mit die liberalsten Bestimmungen geschaffen hat. Diese Bestimmungen ermöglichen es jedermann, CB-Funkgeräte beweglich im Rahmen einer allgemeinen Genehmigung gebührenfrei oder stationär mit einer gebührenpflichtigen Einzelgenehmigung zu betreiben.

Diese Regelungen müssen allerdings dort ihre Grenze haben, wo die Interessen anderer berührt werden. Diese Grenze wird dann überschritten, wenn durch unzulässige CB-Geräte (z. B. Geräte mit unzulässigen Zusatzverstärkern, höherer Kanalzahl, unzulässigen Modulationsarten) Störungen ausgelöst werden. Insofern erübrigen sich neue Vorschriften in diesem Punkt, nicht zuletzt auch, um notwendige Regelungen einfach und praktisch zu halten.

Zu 8.*Aufnahme von Verhandlungen mit den CB-Funkverbänden über künftige Regeln im CB-Funkbereich*

Einstimmig wurde folgende Empfehlung beschlossen: „Die Deutsche Bundespost wird aufgefordert, ihre Verhandlungsbereitschaft zu erklären. Diese Aufforderung unterstellt, daß zumindest regional repräsentative und verhandlungsfähige CB-Funkverbände vorhanden sind.“

Bonn, den 1. April 1981

Bernrath

Berichterstatte